



Genehmigung vom 26. Aug. 2014

**Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1). Überarbeitung der Grundwasser-
schutzzonen.**

Gemeinde	Zürich
Betroffene/r	Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach 1179, 8021 Zürich
Massgebende Unterlagen	- Schutzzonenplan Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) 1:1'000 vom 15. November 2013 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) vom 19. No- vember 2013

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 22. Juli 2014 reichte die Wasserversorgung Zürich die überarbeiteten Schutzzo-
nenakten der Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1480/1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quell-
fassungen Streitholz genehmigt. Im Rahmen der Konzessionsverlängerung wurden die Schutzzonen
überprüft, um sie den heute gültigen Bestimmungen anzupassen. Im Auftrag der Wasserversorgung
Zürich erarbeitete das Geologische Büro Dr. H. Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht
vom 31. Mai 2013 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und
Luft (AWEL) nahm am 2. September 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvor-
schlägen Stellung. In der Folge beschloss die Wasserversorgung Zürich auf die Nutzung der Fas-
sungsstränge O2 und O3 zu verzichten, so dass die Zonen S2 und S3 im Westen noch verkleinert
werden konnten. Die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen umfassen nun nur noch die genutzten
Fassungen A, C2/3, L, M, P und T.

Mit Beschluss vom 7. Mai 2014 hob der Stadtrat von Zürich den alten Festsetzungsbeschluss vom 16. August 1989 bezüglich der Schutzzonen Streitholz auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Zürich vom 18. Juli 2014 sind gegen den Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss des Gemeinderates keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Streitholz gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Schutzzonen sind gestützt auf § 36 EG GSchG im Grundbuch löschen bzw. anmerken und gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlichen-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBV) vom 27. Juni 2012 im ÖREB-Kataster nachführen zu lassen.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dem Stadtrat von Zürich. Mit der Genehmigung treten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen in Kraft. Die Wasserversorgung Zürich hat alle betroffenen Grundeigentümer umgehend über die Aufhebung der alten, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen und das Inkrafttreten zu orientieren.

Das AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft verfügt:

I. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1480/1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Streitholz wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Orelli wurde bereits mit Verfügung der Baudirektion Nr. 1593/2006 aufgehoben. Die Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Ris bleibt in Kraft.

II. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 7. Mai 2014 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellen Streitholz (Fassungen A, C2/3, L, M, P und T) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt und in Kraft gesetzt.

III. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Anmerkung der alten und die Neufestsetzung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen bzw. anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Weinbergstrasse 17, Postfach, 8090 Zürich, eine Bescheinigung zuzustellen.

IV. Die Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, wird als katasterführende Stelle eingeladen, die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Raumentwicklung (ARE), Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

Gebühren

V. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Wasserversorgung der Stadt Zürich, Hardhof 9, Postfach 1179, 8021 Zürich

– Staatsgebühr :	Fr. 384.--	(Konto 104181 / 85284.61.000)
– Ausfertigungsgebühr:	Fr. <u>96.--</u>	(Konto 104181 / 85284.61.000)
Total	Fr. 480.--	

Rechtsmittel

VI. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bau- rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung

VII. Mitteilung an

- a) Wasserversorgung der Stadt Zürich, Hardhof 9, Postfach 1179, 8021 Zürich (für sich und zu Händen aller Grundeigentümer), Beilagen:

- Schutzzonenplan Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) 1:1'000 vom 15. November 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) vom 19. November 2013
- b) Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich und zu Händen des Grundbuchamtes Fluntern-Zürich, Freiestrasse 15, Postfach 1371, 8028 Zürich), Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) 1:1'000 vom 15. November 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) vom 19. November 2013
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt Fluntern-Zürich
- c) Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) 1:1'000 vom 15. November 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) vom 19. November 2013
- d) Kantonales Labor, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) 1:1'000 vom 15. November 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) vom 19. November 2013
- e) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Gewässerschutz, Sekt. Siedlungsentwässerung, Beilagen:
- Schutzzonenplan Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) 1:1'000 vom 15. November 2013
 - Schutzzonenreglement Quellfassungen Streitholz (GWR b 32-1) vom 19. November 2013
- f) Amt für Raumentwicklung, Abteilung Vermessung
- g) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft
Im Auftrag des Amtschefs:



Hanspeter Gehring, Sektionsleiter